

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juni 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-325  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 64-1.59.13-30/07

## Bescheid

über  
die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. Dezember 2005

**Zulassungsnummer:**

Z-59.13-224

**Antragsteller:**

ADISA  
Service und Entwicklungs AG  
Lerzenstrasse 12  
8953 Dietikon  
SCHWEIZ

**Zulassungsgegenstand:**

Innenbeschichtung "EPOFLEX 2 mit ADA-POX L"

**Geltungsdauer bis:**

30. September 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.13-224 vom 22. Dezember 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Anmerkung:

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Flüssigkeiten (siehe Anlage 1), gegenüber denen die Innenbeschichtung beständig und undurchlässig ist, um die Mediengruppen 3a und 3b ergänzt.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 "EPOFLEX 2 mit ADA-POX L" ist eine ableitfähige Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

1.2 Die Innenbeschichtung ist ein nicht armiertes, kalt härtendes Zweikomponentensystem auf Epoxidharzbasis und besteht aus:

- der Deckschicht: "EPOFLEX 2"
- der Leitschicht: "ADA-POX L"

Die Innenbeschichtung wird in zwei Arbeitsgängen mit unterschiedlichen Farbtönen aufgetragen.

Die Sollschichtdicke beträgt ca. 1,0 mm.

1.3 Die Innenbeschichtung darf

- als Ganzbeschichtung der gesamten Innenwandfläche in Stahlbehältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (siehe Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1<sup>1</sup> bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) eingesetzt werden, wenn die Behälter zusätzlich in konstruktiver Gestaltung und Ausführung der Norm DIN EN 14879-1<sup>2</sup> entsprechen und bezüglich der Anforderungen an die Metalloberfläche diese Norm erfüllen und darüber hinaus
- als Teilbeschichtung der Innenwandfläche des Stahlbehälters gemäß Anlage 1 nur dann verwendet und aufgebracht werden, wenn auch für den Stahlbehälter bezüglich der Beständigkeit gegenüber dem Lagermedium ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

Teilbeschichtungen für Behälter zur Lagerung von Flugkraftstoffen sind nicht zulässig!

1.4 Die Herstellung der chemisch belastbaren Innenbeschichtung erfolgt als Werks- oder Baustellenbeschichtung.

1.5 Die Fähigkeit der Innenbeschichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen ermöglicht die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55 °C.

1.6 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltgesetzes (WHG).

1.7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

Dr. Pawel

Beglaubigt

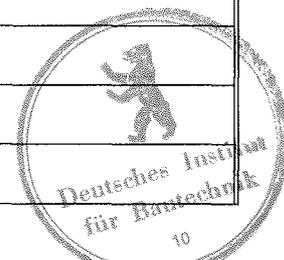


<sup>1</sup> Bauregelliste A, Teil 1 (Ausgabe 2006/1) veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, Sonderheft Nr. 33 vom 4. Oktober 2006

<sup>2</sup> DIN EN 14879-1:2005-12 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005

**Liste der Flüssigkeiten,**  
gegen welche die Innenbeschichtung **"EPOFLEX 2 mit ADA-POX L"**  
für Stahlbehälter im Sinne der Abschnitte 1.1 und 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen  
chemisch beständig ist:

Gruppen Nr.:	Mediengruppe
IB 1*	Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228: 2004) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol )
IB 2	Flugkraftstoffe
IB 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizöl EL (nach DIN 51603-1) und</li> <li>- ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle</li> <li>- ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>- Gemische aus aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt &gt; 55 °C</li> </ul>
IB 3a	Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel
IB 3b	Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel
IB 4*	alle Kohlenwasserstoffe außer Benzol, benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe
IB 4b	Rohöle
IB 4c	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle- und</li> <li>- gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> </ul> mit einem Flammpunkt > 55 °C
IB 5	ein- und mehrwertige Alkohole (bis max. 48 Vol.-% Methanol), Glykolether
IB 5b	ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C <sub>2</sub>
IB 7b	Biodiesel (nach DIN EN 14214 2003:11)
sowie	MTBE (tertiärer Butylmethylether)



**Anmerkungen:**

- 1) Bei den oben angegebenen Mediengruppen handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben. Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.
- 2) Die Teilbeschichtung von Behältern zur Lagerung für Flugkraftstoffen ist nicht zulässig !

\* Nur für die entsprechend gekennzeichneten Mediengruppen **auch für Teilbeschichtungen** der Innenwandfläche zugelassen, soweit der Stahlbehälter auch die Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber dem Lagermedium gemäß Punkt 1.3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung erfüllt !

<b>ADISA</b> <b>Service und Entwicklungs AG</b> Lerzenstrasse 12 <b>8953 Dietikon</b> <b>SCHWEIZ</b>	Tankinnenbeschichtung <b>"EPOFLEX 2 mit ADA-POX L"</b> Liste der Flüssigkeiten	<b>Anlage 1</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-224 vom 29. Juni 2007
--	--	---